

Flugschule Hironnelle
Alexander Schlink
Untergasse 27
69469 Weinheim

Gmund, 12.07.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dernbach Nord/Süd", 76857 Dernbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Hironnelle vom 15.08.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Hironnelle und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Dernbach Nord/Süd
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Leinboll am Orensberg (Dernbach Nord),
Gemarkung Dernbach (Dernbach Süd)
Gemeinde Dernbach
Landkreis Südliche Weinstraße
3. Flugbetriebsflächen:
Übungshang 1 Bezeichnung: „Dernbach Übungshang Nord“
Koordinaten: N: 49° 14' 46.02" E: 08° 00' 53,44"
Flurst. 1164, 1167, 1169, 1255/1, 1255/2, 1256/1,
1256/2, 1258/1, 1258/2

Höhe: 288 m (Start), Höhe 249 m (Landung)

Höhendifferenz: 39 m

Startrichtung: 290° - 30° Nordnordwest

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

Bemerkung: Beim Start vom Oberhang muss der Kurvenflug beherrscht werden. Ausreichender Abstand zu Hindernissen (z.B. Zaunpfähle).

Übungshang 2

Bezeichnung: „Dernbach Übungshang Süd“

Koordinaten: N: 49° 14' 55.58" E: 08° 00' 49.70"

Flurst. 1045, 1046, 1047, 1049

Höhe: 278 m (Start), Höhe 247 m (Landung)

Höhendifferenz: 31 m

Startrichtung: 150° - 210° Süd

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

Bemerkung: Beim Start vom Oberhang muss der Kurvenflug beherrscht werden. Ausreichender Abstand zu Hindernissen (Feldweg muss frei sein).

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge dürfen nur bei dem für den jeweiligen Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Generell muss beim Start vom Oberhang beider Übungshänge der Kurvenflug sicher beherrscht werden.
2. Übungshang Nord: Zu den in Flugrichtung links befindlichen eingezäunten Obstbäumen ist ausreichender Abstand zu halten. Die Zaunpfähle am Hang sind bei Schulungsbetrieb zu entfernen. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich kein Verkehr auf dem Feldweg befindet (z.B. frei von Radfahrern, landwirtschaftlicher Verkehr, etc.). Keine Starts bei Leegefahr durch gegenüberliegenden Hang oder Seitenwind.
3. Übungshang Süd: Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich kein Verkehr auf dem Feldweg befindet (z.B. frei von Radfahrern, landwirtschaftlicher Verkehr, etc.). Keine Starts bei Leegefahr durch gegenüberliegenden Hang oder Seitenwind.
4. Die Wiesengrundstücke in der Gemarkung Dernbach (Pl.-Nr. 1045, 1046, 1047, 1049, 1164, 1167, 1169, 1255/1, 1255/2, 1256/1, 1256/2, 1258/1, 1258/2) sind extensiv -nach den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes- zu nutzen bzw. zu pflegen.
5. Die o. g. Flächen dürfen maximal zweimal pro Jahr gemäht bzw. gemulcht werden. Der erste Schnitt ist jeweils ab dem 15. Mai zulässig. Für den unteren Abschnitt der Grundstücke Pl.-Nr. 1045, 1046, 1047 und 1049 (s. Lageplan) gilt ein Schnittverbot in der Zeitspanne vom 10. Juli bis zum 20. August eines jeden Jahres.
6. Entsprechend der Darstellung im Lageplan sind auf den Flächen der Flugschule insgesamt neun hochstämmige Obstbäume anzupflanzen (Baumschulqualität, StU 10- 12 cm) und auf Dauer zu erhalten; ggf. sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 15.08.2019 wurde durch die Flugschule Hironnelle ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde mit Schreiben vom 21.08.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 13.03.2020 stimmte die Naturschutzbehörde dem Antrag auf Zulassung der Flächen in Dernbach für den Flugbetrieb mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen wurden in den luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Björn Klaassen nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

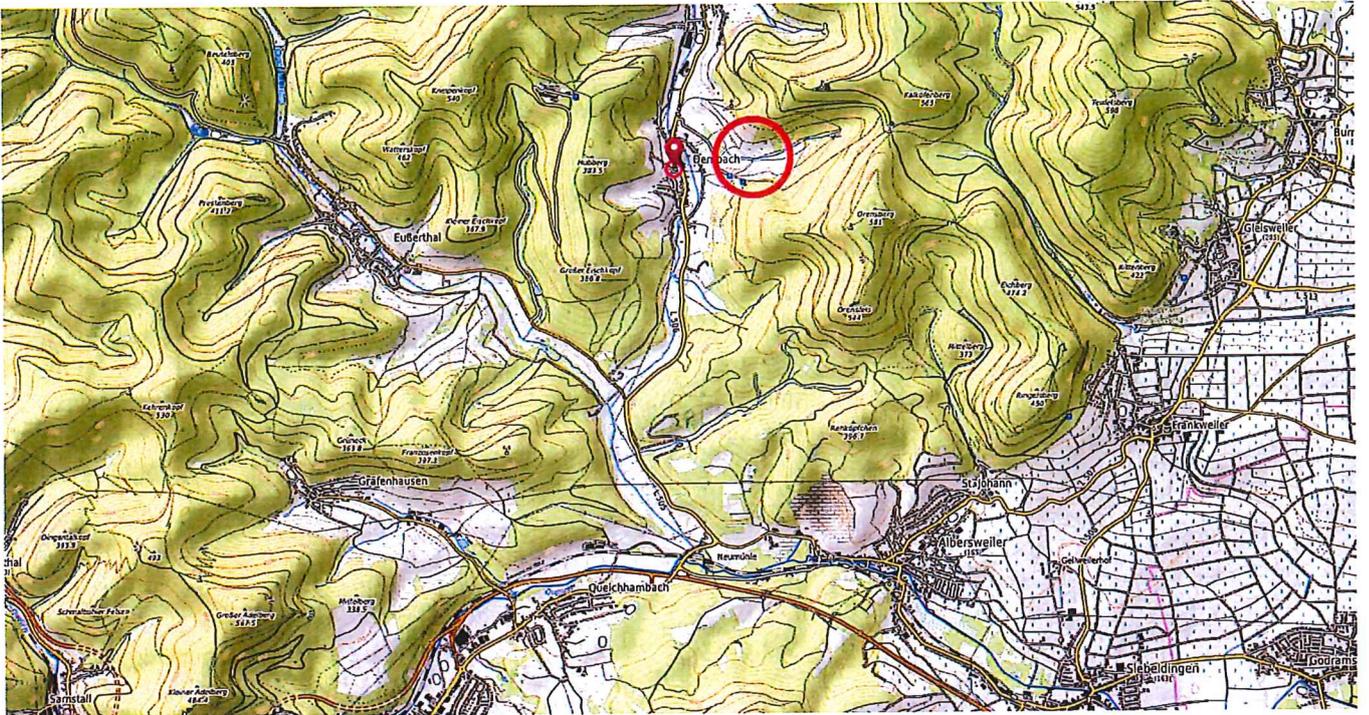
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Bilder zu Geländegutachten:

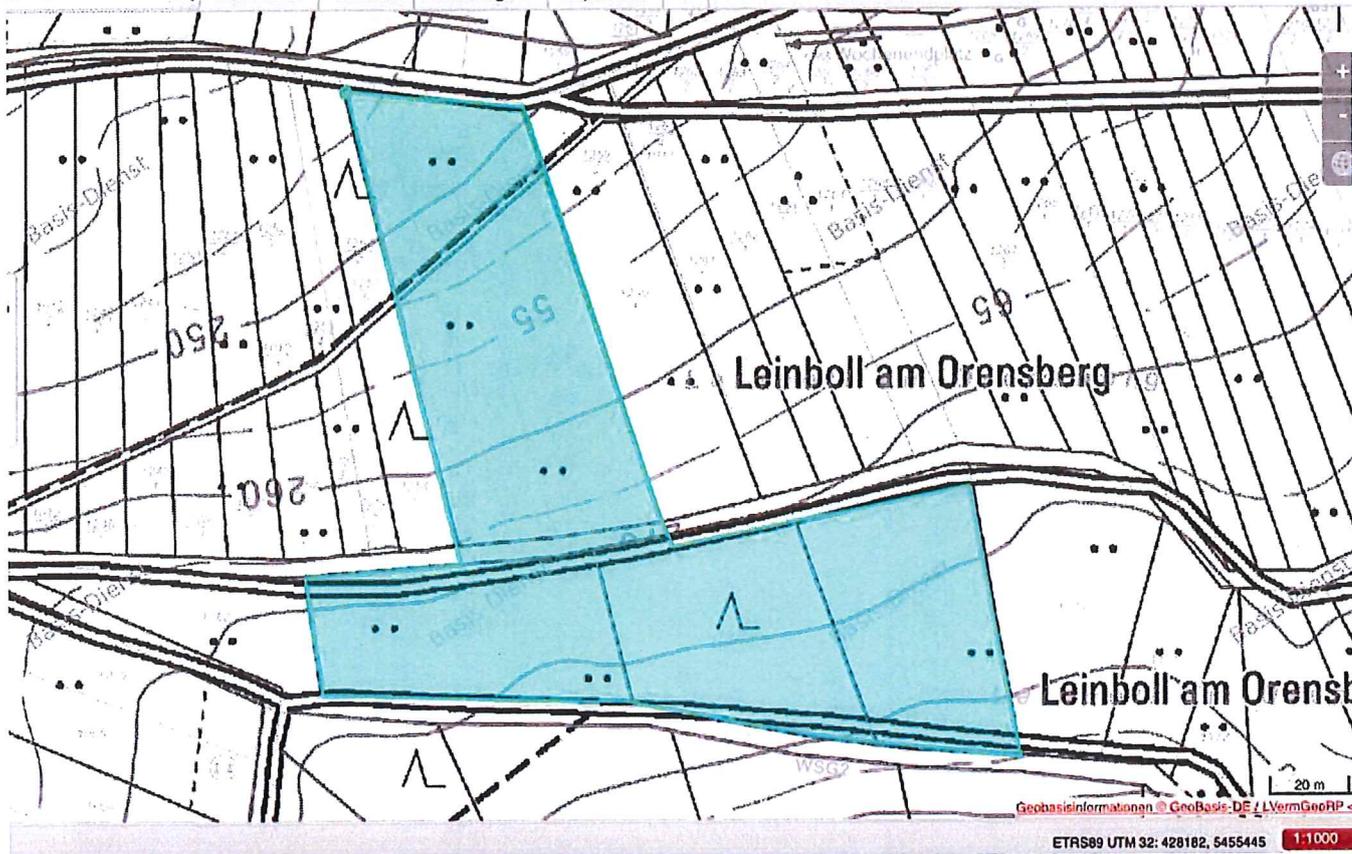


Auszug Topokarte- Übungshang liegt östlich von Dernbach (roter Kreis)



Übungshang Nord mit Blickrichtung Nord auf den Übungshang Süd







Fertig

⊙ *Obstbaumanpflanzung (Hochstamm)*

Landau, den *10.03.2020*
 KREISVERWALTUNG
 SÜDLICHE WEINSTRASSE

Dümmler
 Untere Naturschutzbehörde

